

## **Satzung „BRIK– Baruther Raum für Innovationskultur e.V.“**

### **Präambel**

Gesellschaftliche Veränderungsprozesse bilden sich im ländlichen Raum anders ab als in städtischen Ballungsräumen. Menschen, die auf dem Land leben, haben infolge des demographischen Wandels und der geringen Bevölkerungsdichte oftmals einen eingeschränkten Zugang zu Kultur- und Freizeitangeboten, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie sozialen Treffpunkten, teilweise auch zu medizinischer Versorgung und Geschäften. Landleben bedeutet für viele auch weite Wege zum Arbeitsplatz und eine schlechte Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Kulturlandschaften sind geprägt von einer hoch technologisierten Land- und Forstbewirtschaftung und den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels.

Immer deutlicher wird, dass die treibenden Faktoren ländlicher Entwicklung nicht mehr entkoppelt voneinander betrachtet, sondern einander bedingend und zusammenhängend gedacht werden müssen.

Die Alte Schule Baruth war von 1895-1993 Lernort für Kinder und Jugendliche aus Baruth und Umgebung. Seit 1996 wird der Ort kulturell genutzt. Er dient dem Gemeinwohl und vereint lokale Ressourcen, Bedarfe und Impulse von außen. Sowohl als Gebäude als auch in ihrer flexiblen Umnutzung ist die Alte Schule Modell für gelebte Nachhaltigkeit.

Der „BRIK – Baruther Raum für Innovationskultur e.V.“ hat seinen Sitz in der Alten Schule und verkörpert ein integriertes künstlerisches und kulturelles Verständnis im ländlichen Raum. Er bringt Kunst und Kultur, neue Arbeit und Bildung, lebendige Demokratie und Nachhaltigkeit in der Alten Schule Baruth und seiner Nachbarschaft zusammen und schafft die Möglichkeit, neue Lebens- und Arbeitsformen auf dem Land zu entwickeln.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „BRIK – Baruther Raum für Innovationskultur e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baruth/ Mark, Walther-Rathenau-Platz 5, 15837 Baruth/ Mark.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
  - 1.1. Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst, Kultur, kultureller Bildung, neuer Arbeit und Digitalisierung, Demokratie und Nachhaltigkeit im ländlichen Raum sowie die Förderung von Synergien zwischen diesen Themenfeldern.** Der Satzungszweck soll verwirklicht werden, indem in der Alten Schule, auf ihrem Gelände und ihrer Umgebung Räume und Möglichkeiten insbesondere für die Umsetzung von Kunst- und Kulturprojekten, Diskussions- und Austauschformaten, Bildungsangeboten im Bereich der Kultur und der gesellschaftlichen Transformation des ländlichen Raumes sowie neuen Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden.

1.2. Weiterer Zweck des Vereins ist es, die **Alte Schule Baruth zu einem lebendigen Ort der Innovation, Begegnung und des Austausches** zu machen. Hier kommen lokales und externes Wissen über Kultur, Leben und Arbeiten auf dem Land zusammen und bilden den Nährboden für die Entwicklung und Umsetzung neuer und bereits etablierter Projektideen. Insbesondere ist es Zweck des Vereins, den interregionalen und internationalen Austausch, interkulturelle Beziehungen und Toleranz im Bereich der kulturellen Arbeit zu fördern.

Zum einen wird der Satzungszweck der Vernetzung durch die Organisationsstruktur des Vereins gefördert. Der „BRIK– Baruther Raum für Innovationskultur e.V.“ ist als Dachverein konzipiert, der sowohl Einzelakteur\*innen als auch bestehenden Institutionen und Vereinen offensteht, die sich für den Vereinszweck einsetzen wollen. Er bietet die Möglichkeit, ihr Wissen und ihre Aktivitäten im Bereich der Kultur und Zukunftsentwicklung ländlicher Räume unter einem Dach zu bündeln.

Der Zweck soll zum anderen insbesondere durch die Schaffung von kollaborativen Arbeitsräumen, Treffpunkten und Veranstaltungen verwirklicht werden wie beispielsweise

- *einem Co-Working Raum für Menschen vor Ort und von außen, die temporär einen Platz für kreative Arbeit suchen,*
- *einem Multifunktionsraum für Veranstaltungen, Vorträge und Möglichkeit für andere Baruther Vereine und Initiativen, sich dort zu treffen,*
- *einer Artist-in Residence-Wohnung für Gastkünstler\*innen*
- *sowie der ehemaligen Turnhalle und dem Hof der Alten Schule für größere Veranstaltungen, Ausstellung oder Aufführungen.*

1.3. Darüber hinaus ist die **Förderung von Wissenschaft und Forschung** im ländlichen Raum Zweck des Vereins. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein eine interdisziplinäre Projekt- und Diskussionsplattform bietet, welche die Bereiche Kunst, Baukultur im ländlichen Raum, Soziologie und Raumordnung verknüpft, um Studien- und Forschungsarbeiten sowohl im regionalen als auch international vernetzten Kontext zu ermöglichen. Um das Ziel zu erreichen, sind die oben genannten Disziplinen in dem Institut vertreten. Forschungsprojekte werden nach Bedarf mit weiteren Fachleuten aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft in Zusammenarbeit durchgeführt.

1.4. Alle Satzungszwecke dienen dazu, **Chancengleichheit, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zivilgesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement im ländlichen Raum zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu fördern und einen Mehrwert für die Stadt Baruth zu schaffen.**

2. Ziel des Vereins ist es, durch die Umsetzung transdisziplinärer Projekte die Alte Schule zu einem Reallabor für neue Formen des Lebens und Arbeitens auf dem Land zu machen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Zweckgebundene Mittel für die in Projekten erbrachten Leistungen können an Vorstandsmitglieder und an Mitglieder des Vereins mit vertraglicher Vereinbarung ausgegeben werden.
7. Vorstandsmitglieder können, für die ihnen durch ihre Vorstandstätigkeit entstandenen Auslagen Aufwandsersatz erhalten. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit als Vorstand in einer vom Verein durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Höhe eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Leistungsfähigkeit des Vereins dies zulässt.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie aus Fördermitgliedern (nachfolgend gemeinsam auch „Mitglieder“ genannt).
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die seine Zwecke und Ziele unterstützen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder auf Antrag. Mit der Stellung des Antrags erkennen die Antragsteller\*innen die Satzung an. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der Fördermitglieder, soweit nicht Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Antragsstellung ist eine Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen und /oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, ein PC mit Internetzugang vorhanden ist und der Kommunikation auf elektronischem Wege im Wesentlichen zugestimmt wird.
5. Sofern das Mitglied eine juristische Person ist, hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine Person sowie eine/n Vertreter\*in dieser Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Verein ausübt.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann Beschwerde erhoben werden, die schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand einzulegen ist. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Fördermitglieder**

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Darüber hinaus haben die Fördermitglieder keine weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimm- bzw. Wahlrecht.
4. Die Fördermitglieder sind berechtigt, die durch den Vorstand bestimmten Leistungen zu nutzen. Dazu zählen u.a. die Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen und die Nutzung bestimmter Vorteile, die Mitgliedern vorbehalten sind.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person oder bei natürlichen Personen durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Beitrag des laufenden Jahres wird nicht rückerstattet.
3. Bei ordentlichen Mitgliedern erlischt mit Wirkung des Austrittes grundsätzlich das Stimmrecht. Für Entscheidungen, die grundsätzliche Fragen des Vereines betreffen (z.B. Personal- und langfristige Finanzentscheidungen) erlischt das Stimmrecht jedoch bereits mit der schriftlichen Ankündigung des Austrittes.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere die Belange des Vereines wiederholt und in erheblichem Maße schädigt, trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor dem Mitgliederbeschluss muss dem betreffenden Mitglied in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit gegeben werden, mündlich Stellung zu nehmen, oder eine schriftlich eingereichte Stellungnahme verlesen zu lassen.

Der Antrag auf den Ausschluss ist von mindestens 20% der Mitglieder oder dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Vor der Mitgliederversammlung ist der Ausschlussantrag dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über ihn kann jedoch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit derart entscheiden, dass er rückwirkend ungültig wird.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Stundung gewähren oder im Einzelfall auf die Erhebung von Beiträgen verzichten. Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereines wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht mindestens aus 4 Personen, davon eine Vorsitzende Person, eine stellvertretende Vorsitzende Person, einer/m Kassenwart\*in sowie einer/m Schriftführer\*in.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung (per außerordentlicher Mitgliederversammlung oder per schriftlicher Abstimmung) für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen ist grundsätzlich die Unterschrift von einem Vorstandsmitglied notwendig.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge von Mitgliedern; die Vorbereitung von Wahlen und die Bestellung des Wahlvorstandes.
  - b. Die Einleitung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.
  - c. Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Erstellung eines Jahresberichts und die Buchhaltung.
  - d. Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage an die Mitglieder.
  - e. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - f. Die Aufnahme neuer Mitglieder; die Unterbreitung von Vorschlägen auf Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung / Stimmrecht / Vollmacht**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder durch andere Vereinsmitglieder vertreten werden. Die Berechtigung zur Vertretung kann schriftlich oder in Textform erteilt werden.
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Fällen können juristische Personen und Personenvereinigungen zur Ausübung des Stimmrechts auch eigene Mitarbeiter\*innen und Angestellte bevollmächtigen.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - b. Feststellung des Jahresabschlusses
  - c. Entlastung des Vorstands;
  - d. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats, soweit diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
  - f. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung;
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung, Fortsetzung und Umwandlung des Vereins;
  - h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - i. Anträge des Vorstands und der Mitglieder (mit der Tagesordnung zu versenden)
  
4. Mitgliederversammlung und Abstimmungen können auch online stattfinden.

#### **§ 11 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse (Postanschrift), E-Mail-Adresse, gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

#### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der ersten Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/ die Leiter\*in.
2. Der/ die Protokollführer\*in wird von dem/der Versammlungsleiter\*in bestimmt. Zur Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der verfügbaren Stimmen anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit verlangt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung

der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitz zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugesandt. Nach Eingang des Protokolls per E-Mail sind Korrekturen innerhalb von 10 Werktagen möglich.
9. Die Mitglieder können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder auf elektronischem Wege (E-Mail) fassen. Zur Einleitung der Herbeiführung eines Beschlusses versendet der Vorstand die Beschlussvorlage unter Angabe einer Frist an die Mitglieder. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Vorstand abgeben können, darf 14 Kalendertage nicht unterschreiten. Nach Auszählung der Stimmen durch den Vorstand wird das Ergebnis durch den 1. Vorsitz allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Ein Beschluss ist nach § 32 (2) BGB nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 14 Leistungsverkehr mit Vereinsmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit**

1. Soweit Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein entgeltliche Leistungen erbringen, sind sie für die Durchführung ihrer Leistungen entsprechend der Vorhabenbeschreibung und der Aufgaben- und Ressourcenteilung selbst verantwortlich und dem Verein und dem Zuwendungsgeber gegenüber wie ein fremder Dritter verpflichtet. Die das einzelne Mitglied treffenden Berichts- und Nachweispflichten sind nicht auf den Verein übertragbar.
2. Für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Schuldrechts bei der Erbringung von Leistungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.
3. Die Vereinsmitglieder stellen dem Verein neben ihren Beiträgen während ihrer Mitgliedschaft das bei ihnen vorhandene Know-how zur Verfügung, sofern nicht betriebsinterne Gründe des Mitglieds dagegensprechen.
4. Die Vereinsmitglieder sind über die Belange des Vereins nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Vereins während und nach

Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein vertraulich behandeln. Hiervon bleiben unberührt die Berichtspflichten auf Grund der Zuwendungsbestimmungen gegenüber dem Drittmittelgeber und sonstige gesetzliche Offenbarungspflichten.

#### **§ 15 Jahresabschluss, Kassenprüfung**

1. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung zu stellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Auf Antrag von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins findet eine Kassenprüfung statt, die die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung prüft. Die Rechnungsprüfer\*innen haben der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

#### **§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert eine drei Viertel Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder.
2. Für die mit der Auflösung verbundenen Aufgaben ist der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassenwart\*in vertretungsberechtigt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baruth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

1. Die Satzung trat am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

#### **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig auch gegenüber Dritten - ist der Sitz des Vereins.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Baruth, den 02.01.2021

Geändert am 24.5.2021:

Änderungen vermerkt im Protokoll der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 24.5.2021